

151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich.“

2. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelung über die Gebührenstufe 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich.“

3. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 3 erhalten die Hochschulassistenten und die Lehrer folgende Fassung:

„Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab

der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;“

4. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich.“

5. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 4 erhalten die Hochschulassistenten und die Lehrer folgende Fassung:

„Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 11 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;“

6. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelung über die Gebührenstufe 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 (erstes bis achttes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12.“

7. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 5 erhält die Vorschrift betreffend die Lehrer folgende Fassung:

„Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15.“

8. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Regelungen über die Gebührenstufe 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Bestimmung wird danach eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab Gehaltsstufe 17 (neuntes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.“

9. § 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,07 S,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,80 S,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,40 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,40 S je Fahrkilometer.“

10. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
- b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,

- c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
 - d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
 - e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen
- anzuwenden.“

11. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.“

12. Nach § 35 e wird eingefügt:

„§ 35 f. Bei Versetzungen vom Ausland in das Inland ist für die Bemessung der Mietzinsentschädigung die in § 33 Abs. 1 enthaltene Frist von 14 Tagen nicht anzuwenden.“

13. Die bisherigen §§ 35 f und 35 g erhalten die Bezeichnung „§ 35 g“ und „§ 35 h“.

14. § 59 wird aufgehoben.

15. § 73 erhält folgende Fassung:

„Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr für den entsprechenden Kalendertag. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

- 1. Art. I Z 9 mit 1. Oktober 1983,
- 2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1984.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und die Hochschulassistenten haben in der Einreihung in die Gebührenstufen der RGV 1955 ihren Niederschlag zu finden.
- b) Der Anlaßfall für die Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ ist im Monat September 1983 eingetreten.
- c) Die reisegebührenrechtlichen Vorschriften über die Auslandsverwendung entsprechen zum Teil nicht mehr den aktuellen Erfordernissen.

Ziel:

- a) Die Berücksichtigung der neuen Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ und der übrigen oben angeführten Beamten in den Gebührenstufen der RGV 1955.
- b) Es soll der Vereinbarung über die Valorisierung des „Amtlichen Kilometergeldes“ Rechnung getragen werden.
- c) In den Sonderbestimmungen betreffend die Auslandsverwendung ist auf die neuen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

Inhalt:

- a) Die Beamten der neuen Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ werden in die Gebührenstufen 1 bis 5 einbezogen. Für die übrigen oben angeführten Beamten wird die Zuordnung zu den Gebührenstufen entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen angepaßt.
- b) Die Entschädigungssätze werden der Veränderung des Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ entsprechend neu bemessen.
- c) Die Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und für Auslandsversetzungen werden den Erfordernissen entsprechend modifiziert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird Jahresmehrkosten von etwa 18,5 Millionen Schilling erfordern. Hievon entfallen 17 Millionen Schilling auf die Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ und 0,5 Millionen Schilling auf den Entfall des § 59 RGV.

Erläuterungen

Durch dieses Gesetzesvorhaben soll den dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für die Universitäts(Hochschul)assistenten in bezug auf das Reisegebührenrecht entsprochen werden. Des weiteren ist beabsichtigt, das „Amtliche Kilometergeld“ zu erhöhen, in den Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland und für Auslandsversetzungen Anpassungen im Sinne einer Gleichbehandlung mit im Inland verwendeten Beamten herbeizuführen, neuen durch den Dienstbetrieb veranlaßten Notwendigkeiten zu entsprechen sowie Gegebenheiten zu berücksichtigen, die nur im Rahmen einer Auslandsverwendung auftreten.

Außerdem bedarf die unterschiedliche reisegebührenrechtliche Behandlung bei Teilnahme an Lehrgängen einer Vereinheitlichung.

Zu Art. I Z 1, 2, 4, 6 und 8:

Durch den gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979 und einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung geschaffen. Die vorliegende Neuregelung enthält die Einreihung der Angehörigen dieser neuen Besoldungsgruppe in die Gebührenstufen der RGV 1955.

Zu Art. I Z 3, 5 und 7:

Die Neuregelung der Bezugsansätze der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 sowie der Universitäts(Hochschul)assistenten im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle bringt eine Änderung der Gehaltsstufenbezeichnungen mit sich. Dieser Änderung der Gehaltsstufenbezeichnungen ist bei der Einreihung in die Gebührenstufen der RGV 1955 Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z 9:

Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, wurden die Sätze der besonderen Entschädigung für die Benützung des beam-

teneigenen Kraftfahrzeuges („Amtliches Kilometergeld“) zum ersten Mal im Gesetz verankert (§ 10 Abs. 3 und 4 RGV 1955). Mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes war am 16. Mai 1978 vereinbart worden, daß in Hinkunft die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ anhand des Subindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ zu valorisieren ist. Sobald der Subindex den Schwellenwert von 7% überschreitet, soll das „Amtliche Kilometergeld“ ab dem darauf folgenden Monat angehoben werden.

Die derzeit geltenden Kilometergeldsätze sind mit dem 1. September 1981 in Kraft getreten, da der Teilindex „Privater Kraftfahrzeugverkehr“ die Schwelle von 7% im August 1981 (Indexstand 136,0) überschritten hatte.

Die Fortrechnung des Teilindex durch das Österreichische Statistische Zentralamt ergab, daß im Monat September 1983 der Schwellenwert neuerlich überschritten wurde. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat für den Monat September 1983 den Indexstand vorläufig mit 145,8 ermittelt. Da die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ vereinbarungsgemäß ab dem Monat zu valorisieren ist, das dem Überschreiten des Indexstandes von 145,52 (= 7%-Schwelle) folgt, wären die Entschädigungssätze mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 auf Grund eines Valorisierungsfaktors von 7,2% neu zu bemessen.

Neu bemessen werden die Kilometergeldsätze für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³, für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ und für Personen- und Kombinationskraftwagen. Gleichermaßen wird der Zuschlag neu festgesetzt, der für die dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person gebührt.

Zu Art. I Z 10:

Die Neufassung des § 25 Abs. 1 hat zur Folge, daß bei Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen so wie bei Dienstzuteilungen im Inland die Reisebeihilfe gemäß § 24 gebührt.

Zu Art. I Z 11:

Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen treten vermehrt auf. Da bei kurzfristi-

gen Aufenthalten im Ausland mindestens ebenso große Auslagen erwachsen wie bei längerfristigen Aufenthalten (auf Grund einer Auslandsversetzung), ist beabsichtigt, im Ausland verwendete Beamte — ungeachtet der Dauer ihrer Auslandsverwendung — gleich zu behandeln.

Zu Art. I Z 12:

Kann ein Beamter, der auf Grund einer Versetzung in den neuen Dienstort übersiedelt, seine Wohnung nicht rechtzeitig kündigen und muß er deshalb den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu entrichtender Abgaben) für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten, so gebührt ihm die Mietzinsentschädigung gemäß § 33 Abs. 1. Diese Entschädigung steht für einen Zeitraum zu, der 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnt und mit dem Auslaufen des Mietverhältnisses endet.

Bei der Versetzung vom Ausland in das Inland bedeutet diese Regelung eine Härte, wenn die durchwegs höhere Auslandsmietzins für zwei Wochen von einem Beamten zu tragen ist, der keinen Anspruch mehr auf die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 hat.

Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, daß ein Beamter, der vom Ausland in das Inland versetzt wird, die Mietzinsentschädigung für den gesamten in Betracht zu ziehenden Zeitraum erhält.

Zu Art. I Z 14:

Gemäß § 59 gebührt den Beamten der Landeshengstenstellämter, die während der Beschäl-

periode in Beschälstationen verwendet werden, im allgemeinen für die Dauer dieser Verwendung keine Reisezulage. Nur verheiratete Beamte, die infolge dieser Verwendung nachweislich einen getrennten Haushalt führen, haben Anspruch auf die halbe Tagesgebühr.

Durch den Entfall des § 59 wird erreicht, daß die auswärtigen Dienstverrichtungen der Bediensteten der Landeshengstenstellämter gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 behandelt werden. Eine Behandlung dieser Bediensteten gemäß der Sonderbestimmung des § 59 erscheint nicht mehr vertretbar.

Zu Art. I Z 15:

Zweck dieser Regelung ist, für Bundesbedienstete, die an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, eine einheitliche Abgeltungsvorschrift zu schaffen.

Eine Nächtigungsmöglichkeit im Sinne des § 73 liegt nicht vor, wenn die Benützung der zur Verfügung gestellten Schlafgelegenheit für den Beamten nicht zumutbar ist. Dies ist etwa der Fall, wenn gesundheitliche Gründe gegen ihre Benützung sprechen. Gleiches gilt, wenn die Nächtigungsmöglichkeit aus sogenannten „Stockbetten“ besteht oder eine Art Massenquartier ist. Des weiteren soll die Nächtigungsmöglichkeit eine Waschgelegenheit und hygienisch einwandfreie Toilettenanlagen aufweisen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

6

neu

bisher

Art. I Z 1:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 1, Personenkreis

.....;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 9 in allen Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich.

Art. I Z 2:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 2, Personenkreis

.....;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 8 und PT 7 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 4, PT 3 und PT 2 (ohne Hochschulbildung) bis Gehaltsstufe 7 einschließlich.

Art. I Z 3:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 3, Personenkreis

.....;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;

.....;

.....;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;

151 der Beilagen

neu

bisher

Art. IZ 4:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 3, Personenkreis

.....;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 6 und PT 5 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe PT 4 ab Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 (erstes und zweites Jahr) einschließlich, in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich.

Art. IZ 5:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 4, Personenkreis

.....;

Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 11 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppe L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13 und Lehrer der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 17 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;

Art. IZ 6:

§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 4, Personenkreis

.....;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 3 ab Gehaltsstufe 17 (drittes Jahr), der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 16 und 17 (erstes bis achttes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 in den Gehaltsstufen 11 und 12.

.....

.....;

Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 10 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 16 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;

.....

151 der Beilagen

7

neu

Art. I Z 7:**§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 5, Personenkreis**

.....;

Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 18 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;

Art. I Z 8:**§ 3 Abs. 1: Gebührenstufe 5, Personenkreis**

.....;

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) ab Gehaltsstufe 17 (neuntes Jahr) und der Verwendungsgruppen PT 2 (mit Hochschulbildung) und PT 1 ab Gehaltsstufe 13.

Art. I Z 9:**§ 10.**

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,07 S,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,80 S,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,40 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,40 S je Fahrkilometer.

Art. I Z 10:**§ 25.**

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
- b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,

bisher

8

.....;

Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 17 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;

.....

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,00 S,
- b) Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,70 S,
- c) Für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ... 3,20 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,37 S je Fahrkilometer.

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V mit Ausnahme des § 24 sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
- b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,

neu

- d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
- e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen anzuwenden.

Art. IZ 11:

§ 26.

(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956.

Art. IZ 12:

§ 35 f. Bei Versetzungen vom Ausland in das Inland ist für die Bemessung der Mietzinsentschädigung die in § 33 Abs. 1 enthaltene Frist von 14 Tagen nicht anzuwenden.

Art. IZ 13:

§ 35 g.

§ 35 h.

Art. IZ 14:

§ 59. (wird aufgehoben)

Art. IZ 15:

Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr für den entsprechenden Kalendertag. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

bisher

- d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
- e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen anzuwenden.

(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 100 vH der für den Zuteilungsort geltenden Reisezulage.

§ 35 f.

§ 35 g.

§ 59. Den Beamten der Landeshengstenstallämter, die während der Beschälperiode in Beschälstationen verwendet werden, gebührt im allgemeinen für die Dauer dieser Verwendung keine Reisezulage. Nur verheiratete Beamte, die infolge dieser Verwendung nachweislich einen getrennten Haushalt führen, haben Anspruch auf die halbe Tagesgebühr.